

DC Kirrberg e.V. Vereinssatzung

Satzung

§ 1 Allgemeines

Der Verein hat den Namen "DC Kirrberg e.V.". Der Verein mit Sitz in 66424 Homburg-Kirrberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Namenszusatz e.V.

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Dartsports, sowie die Förderung und Unterstützung von neuen Dartspielern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege, Ausübung und Verbreitung des Dartsports, als auch die Mitgliedschaft in einem Dachverband.

Der Verein will die Mitgliedschaft im LSVS erwerben und beibehalten. Seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSVS und dessen Mitgliedsverbände an.

Des Weiteren wird der Satzungszweck durch die Aufnahme von neuen Dartspielern, der möglichen Teilnahme am offiziellen Ligabetrieb, an Dart-Turnieren, und der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen verwirklicht.

Daneben soll der Verein den Mitgliedern Räumlichkeiten und Ausrüstung zur Verfügung stellen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

- (2) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die Vorstandschaft im Sinne des § 27 (3) BGB und die Vereinsbeauftragten, denen der Status eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB verliehen werden kann.
- (3) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern, die sich sportlich betätigen und die Angebote des Vereins nutzen, passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige oder unselbständige Abteilung begründet werden.
- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es sind von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und bei Bedarf Sonderbeiträge zu entrichten.
 - a) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder ist gleichgesetzt mit dem für passive Mitglieder.
 - b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe sämtlicher Beiträge und Gebühren wird sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt von der Vorstandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist ein Kalendermonat. Mitgliedsbeiträge sind allerdings zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
- (4) Näheres kann in einer Mitgliedschafts- und Beitragsordnung geregelt werden.

§ 3 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder sind Personen, die ohne aktiv am Spielbetrieb teilzunehmen die Interessen des Vereins unterstützen. Die Unterstützung des Vereins besteht insbesondere in der Zahlung eines Förderbeitrags.

Ist ein solcher nicht bestimmt, bemisst sich der Förderbeitrag in Höhe des regulären Beitrags ordentlicher Mitglieder.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Rede- und Stimmrecht.

§ 4 Form des Ein- und Austritts von Mitgliedern

- (1) Der Eintritt in den Verein bedarf der Schriftform. Es findet ein Aufnahmeverfahren statt, über das die Vorstandschaft entscheidet.
 - a) Es ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Sie ist nicht vererbbar.
 - a) Der Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Folgemonats möglich.
 - b) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft durch folgende Kriterien aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 1. Erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 2. Schwerer Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - 3. Grobes und unsportliches Verhalten
 - 4. Beitragszahlungsverzug

Vor der in jedem Fall schriftlich zu begründenden Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Gegen den unverzüglich mitzuteilenden Beschluss ist im Falle von Ziff. 1-3 binnen drei Wochen nach Beschlussfassung die schriftliche Berufung an die letztinstanzlich entscheidende Vorstandsversammlung zulässig.

Ein Ausschluss nach Ziff. 4 ist erst bei Zahlungsrückstand von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag und einen Monat nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung durch den Vorstand möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Es ist einmal j\u00e4hrlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Weigerung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, der Vorstandschaft oder falls die Umstände es erfordern vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Weigerung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes, einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung sind unter Benennung der zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bestimmung im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes geleitet. Ist keine zur Versammlungsleitung berechtigte Person anwesend, so wird eine Versammlungsleitung bestimmt.
- (6) Näheres kann eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung regeln.

§ 6 Vorstand und Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
 - a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
 - b) Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes wird mit Innenwirkung in der Weise beschränkt, dass die Vornahme vermögenswirksamer Rechtsgeschäfte mit einer Höhe von über 1000 € der Zustimmung der Vorstandsversammlung bedarf.
- (2) Die Vorstandschaft im Sinne des § 27 (3) BGB besteht aus dem Vorstand gemäß § 6 (1) der Vereinssatzung sowie dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem Jugendwart, dem 1. Sportdirektor, dem 2. Sportdirektor und 2 Beisitzern. Der 2. Schriftführer übernimmt innerhalb der Vorstandschaft auch die Stellvertretung des Kassenwarts.
 - a) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Näheres kann eine gemeinsame Geschäftsordnung des Vorstandes und der Vorstandschaft regeln.

§ 7 Vereinsbeauftragte

- (1) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann die Vorstandschaft Vereinsbeauftragte einsetzen, welchen ein zu bezeichnender Geschäftskreis zuzuweisen ist.
- (2) Vereinsbeauftragten kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Status eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB übertragen werden. Der Vereinsbeauftragte ist somit in das Vereinsregister einzutragen.

§ 8 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Näheres kann in einer Jugendordnung geregelt werden.

§ 9 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportverband für das Saarland (LSVS) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Geschlecht, Spielerpassnummer.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Landessportverband für das Saarland ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSVS zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungsund Organisationszwecken des LSVS. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 10 Formalia der Beschlussfassung und der Wahlen

- (1) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind nur aktive, passive und Ehrenmitglieder. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
- (2) Beschlüsse werden sofern diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes bestimmen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 - a) Eine Änderung des Vereinszwecks und des § 7 (2a) dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 - b) Eine Änderung der Auflösungsbestimmungen und des § 7 (2b) dieser Satzung bedarf der Mehrheit, die auch zur Auflösung des Vereins erforderlich ist.
 - c) Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, diese Satzung bzw. Satzungsänderungen aufzuheben bzw. abzuändern, falls diese nach Ansicht des Registergerichts oder des Notars einer Eintragung in das Vereinsregister entgegenstünden oder nichtig wären.
- (4) Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
 - a) Vorstand und Vorstandschaft bleiben bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig, Personalunionen sind nicht statthaft.
 - b) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern der Vorstandschaft bestimmt.
 - c) Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

- **(5)** Vorstandschaft und Mitgliederversammlung haben die Befugnis, Vereinsordnungen zu erlassen.
- (6) Soweit diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes bestimmen, sind die Angelegenheiten des Vereins in der Vorstandschaft zu regeln.
- (7) Vereinsbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden, wobei folgende Feststellungen aufzunehmen sind: Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung, die Protokollführung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 11 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit der Vorstandschaft für die Dauer eines Jahres zwei Personen zu Revisoren. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisoren prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch richtig und erstatten dem Vorstand schriftlichen Bericht. Sie legen ferner vor der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht ab und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren. § 5 (1a) dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung Maria Himmelfahrt, als Träger der Kindertagesstätte Maria Himmelfahrt Homburg, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Umfang, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung umfasst 14 Paragraphen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
 (3) Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern an der Gründungsversammlung am 15.11.2021 beschlossen.